
3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3.2.3



Höchstgrenze
Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss
Bei einem Höhenunterschied des natürlichen
Geländes von weniger als 1,50 m auf die
Haustiefe ist E + D (Erdgeschoss + ausge-
bautes Dachgeschoss) zulässig.